

**Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain
(Hauptsatzung – HS)
vom 24.09.2014 (Beschluss 86/2015)**

geändert durch

**die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt
Großenhain (1. Änderungssatzung Hauptsatzung – 1. ÄSHS)
vom 07.04.2015 (Beschluss 45/2015)**

sowie

**die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt
Großenhain (2. Änderungssatzung Hauptsatzung – 2. ÄSHS)
vom 23.03.2016 (Beschluss 25/2016)**

sowie

**die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt
Großenhain (3. Änderungssatzung Hauptsatzung – 3. ÄSHS)
vom 12.12.2018 (Beschluss zu Vorlage BV 126/2018 SR)**

sowie

**4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt
Großenhain (4. Änderungssatzung Hauptsatzung – 4. ÄSHS)
vom 21.08.2019 (Beschluss zu Vorlage BV 67/2019 SR)**

– LESEFASSUNG –

Inhaltsübersicht:

Erster Teil – Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

§ 1 Name und Hoheitszeichen

§ 2 Stadtgebiet

Zweiter Teil – Organe der Stadt

§ 3 Organe der Stadt

Erster Abschnitt – Stadtrat

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrates

§ 5 Mitglieder des Stadtrates

§ 6 Vorbereitung der Sitzungen, Vorsitz im Stadtrat

§ 7 Ausschüsse des Stadtrates

§ 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

§ 9 Beschließende Ausschüsse

§ 10 Verwaltungsausschuss

§ 11 Technischer Ausschuss

§ 12 Beratende Ausschüsse

§ 13 Aufgaben der beratenden Ausschüsse

§ 14 Mitwirkung im Stadtrat und in den Ausschüssen

Zweiter Abschnitt – Oberbürgermeister

§ 15 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

§ 16 Aufgaben des Oberbürgermeisters

§ 17 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 18 Teilnahme an Sitzungen

§ 19 Gleichstellungsbeauftragte/r

Dritter Teil – Mitwirkung der Einwohner

§ 20 Einwohnerversammlung

§ 21 Einwohnerantrag

§ 22 Bürgerbegehren

Vierter Teil – Ortschaftsverfassung

§ 23 Ortschaftsverfassung der Ortschaften der Stadt Großenhain

§ 24 Wahl, Zusammensetzung des Ortschaftsrates

§ 25 Aufgaben des Ortschaftsrates

§ 26 Ortsvorsteher

Fünfter Teil – Sonstige Vorschriften

§ 27 Öffentliche Bekanntmachung

§ 28 Sprachliche Gleichstellung

§ 29 Inkrafttreten

Erster Teil – Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

§ 1

Name und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde Großenhain führt die Bezeichnung „Stadt“ und ist seit 01.08.2008 Große Kreisstadt im Sinne des § 3 Abs. 2 SächsGemO. Sie wird im Weiteren „Stadt“ bzw. „Stadt Großenhain“ genannt.
- (2) Das Wappen der Stadt Großenhain ist in der beigefügten Zeichnung dargestellt, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet (Anlage 1).

Erläuterung des Wappens:

In einem goldenen Feld (Schild) befindet sich der nach rechts zum Streit aufgerichtete markgräflich schwarze Löwe mit roter Bewehrung (Krallen, Zunge). Den Farben der Markgrafschaft Meißen entsprechend (schwarz/gelb) ist die Helmdecke schwarz mit gelbem Futter. Der blankeiserne Kübelhelm (silber) hat als Helmzier eine rotbraune Sprossenleiter mit naturfarbenem Pfauenbusch und seinen darin schillernden Spiegeln.

- (3) Die Siegel der Stadt Großenhain enthalten das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Großenhain“. Sie entsprechen in der Ausführung und Größe den dieser Satzung beigefügten Siegelabdrücken (Anlage 2). Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Farben der Stadt Großenhain sind schwarz und gelb.

§ 2

Stadtgebiet

Das Stadtgebiet der Stadt Großenhain ist auf dem beigefügten Kartenblatt (Anlage 3), das Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Zweiter Teil – Organe der Stadt

§ 3

Organe der Stadt

Organe der Stadt Großenhain sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Erster Abschnitt – Stadtrat

§ 4

Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Großenhain fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (2) Der Stadtrat besteht aus den in den Stadtrat gewählten Bürgern (Stadträten) und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO. Nach dem Stand vom 31.03.2018 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Großenhain 18.195 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird auf 22 festgesetzt.
- (4) Das Verfahren im Stadtrat regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus.
- (2) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (3) Die Stadträte erhalten als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6

Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates, Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Oberbürgermeister lädt zu den Sitzungen des Stadtrates ein und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in den Stadtratssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Beigeordnete den Vorsitz. Ist auch der Beigeordnete verhindert, übernimmt den Vorsitz der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

§ 7

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat der Stadt Großenhain bildet beschließende und beratende Ausschüsse nach den Maßgaben der nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Fachbereich die Entscheidungen des Stadtrates vorzubereiten.
- (3) Darüber hinaus werden den Ausschüssen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen. Soweit hierbei Fachbereiche anderer Ausschüsse wesentlich berührt werden, sind diese vorher zu beteiligen. Der Stadtrat ist befugt, die nach Satz 1 übertragenen Zuständigkeiten durch Beschluss im Einzelfall oder für eine Gruppe von Einzelfällen auf sich zurückzunehmen, Weisungen zu erteilen oder Beschlüsse zu ändern bzw. aufzuheben, solange diese noch nicht vollzogen sind.
- (4) Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Soweit eine Einigung über die Zusammensetzung des jeweiligen Ausschusses nicht möglich ist, werden die Ausschüsse im Rahmen des Wahlverfahrens auf Grundlage der Berechnung nach Hare/Niemeyer besetzt. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.
- (5) Mit Wirkung ab dem 01.08.2019 bestellt der Stadtrat die Mitglieder der Ausschüsse und je Ausschussmitglied bis zu drei Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Stellvertreter sind nicht persönlich zugeordnet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO (beschließende Ausschüsse) bzw. § 43 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO (beratende Ausschüsse), jeweils auf Grundlage der Berechnungen nach Hare/ Niemeyer. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem Oberbürgermeister neben den Ausschussmitgliedern bis zu drei Stellvertreter je Ausschussmitglied. Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Stadtrates.
- (2) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (3) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat der Stadt Großenhain bildet folgende ständige beschließende Ausschüsse:
 1. Verwaltungsausschuss,
 2. Technischer Ausschuss.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und acht weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann den Beigeordneten oder bei Verhinderung des Beigeordneten einen Stadtrat, der Mitglied des Ausschusses ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Nimmt der Beigeordnete den Vorsitz in Vertretung des Oberbürgermeisters wahr, steht dem Beigeordneten kein Stimmrecht zu.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10 und 11 HS bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Vorberatung zur Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Geschäftsbereichsleitern,
 2. Vorberatung der Haushaltssatzung der Stadt,
 3. Entscheidungen zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist,

4. Vorbereitung von Entscheidungen des Stadtrates über den Verkauf sowie die Vermietung und Verpachtung stadteigener und den Ankauf anderer Liegenschaften.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. Behandlung und abschließende Entscheidung zu Petitionen, die nicht in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen (§ 12 Abs. 2 SächsGemO),
2. Aufstellung von Grundsätzen über die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke,
3. Vollzug des Haushaltsplanes ab einem Betrag von mehr als 50.000 EURO bis zu 250.000 EURO, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses oder des Stadtrates gegeben ist,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VgV (Vergabebeschluss) von mehr als 50.000 EURO bis zu 250.000 EURO pro Maßnahme, soweit nicht die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses oder des Stadtrates gegeben ist,
5. Bestellung von Grundpfandrechten, die der Käufer im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen zur Kaufpreisfinanzierung benötigt, über einen Betrag von über 75.000 EURO bis zu 155.000 EURO je Vertrag,
6. Entscheidung über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und Forderungen sowie Verzicht auf die Erhebung von Gebühren, Beiträgen usw. über einen Einzelbetrag von über 10.000 EURO bis zu 20.000 EURO,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 5.000 EURO bis zu 10.000 EURO im Einzelfall sowie Leasingverträge mit einem jährlichen Vertragswert von über 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Buchwert von mehr als 10.000 EURO bis zu 20.000 EURO im Einzelfall,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 EURO, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 20 dem Oberbürgermeister obliegt. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000 Euro können listenmäßig erfasst werden; der Verwaltungsausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entscheiden.

§ 11

Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgaben im Bereich des Bauwesens:

1. Bauleitplanung
2. Hoch- und Tiefbau
3. Stadtentwicklung, Stadt- und Dorfsanierung
4. Abwasserseitige Entsorgung einschließlich der Erteilung von Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
5. technische Verwaltung städtischer Gebäude und Liegenschaften
6. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Wege und Plätze

7. Verkehrswesen, Verkehrsplanung
8. Bau- und Erhaltungsarbeiten an Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz

(2) Innerhalb der in Absatz 1 genannten Aufgabenbereiche werden dem Technischen Ausschuss folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 BauGB,
2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB
3. Ausführung eines Bauvorhabens (Grundsatz- und Baubeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtauszahlungen von mehr als 50.000 EURO, aber nicht mehr als 250.000 EURO,
4. Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VgV (Vergabebeschluss) von mehr als 50.000 EURO bis zu 250.000 EURO pro Maßnahme,
5. Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) über 50.000 EURO bis zu 100.000 EURO je Ingenieurvertrag,
6. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderprogramme ab einer Zuschusshöhe von über 50.000 EURO bis zu 100.000 EURO pro Vorhaben/Maßnahme,
7. Abschluss von Kreuzungsvereinbarung und ähnlichen Rechtsgeschäften mit anderen Baulastträgern, welche die Stadt zu einer anteiligen Kostentragung von über 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 EURO pro Vorhaben verpflichten,
8. Zustimmung zu Entwürfen zu Bauleitplänen mit einer Flächengröße bis 20.000 m² einschließlich Festlegung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,
9. Zustimmung zu informellen städtebaulichen Rahmenkonzepten mit einer Fläche bis 20.000 m².

§ 12

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat der Stadt Großenhain bildet folgende ständige beratende Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugend und Sport
 2. Ausschuss für Kultur, Senioren, Soziales und Partnerschaft.
- (2) Die beratenden Ausschüsse bestehen jeweils aus acht stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates und bis zu vier sachkundigen Einwohnern.
- (3) Die beratenden Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden jeweils aus ihrer Mitte. Die sachkundigen Einwohner sind hierbei nicht wählbar und nicht stimmberechtigt. Der Ausschussvorsitzende nimmt insoweit die Aufgaben des Oberbürgermeisters wahr.

- (4) Die sachkundigen Einwohner haben ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Sachkundige Einwohner müssen die gesetzlich geregelten persönlichen Anforderungen erfüllen.
- (5) Die Aufgaben der beratenden Ausschüsse bestimmen sich nach den § 13.

§ 13

Aufgaben der beratenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugend und Sport hat die Aufgabe, folgende Punkte für die Entscheidung des Stadtrates vorzubereiten:
 1. die Bedarfs- und Strukturplanung für Schulen und Kindertageseinrichtungen,
 2. die Bewilligung von Zuschüssen in den o.g. Bereichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 3. Satzungen und Festsetzung von Gebühren in den o.g. Bereichen,
 4. Grundsatzfragen in den o.g. Bereichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 5. den Jugendfreizeitstättenbedarfsplan und sich daraus ergebende Aufgaben,
 6. den Sportstättenentwicklungsplan und sich daraus ergebende Aufgaben,
 7. eingegangene Anträge aufgrund der Sportförderrichtlinien der Stadt Großenhain.
- (2) Der Ausschuss für Kultur, Senioren, Soziales und Partnerschaft hat die Aufgabe, folgende Punkte für die Entscheidung durch den Stadtrat vorzubereiten:
 1. kulturelle Angelegenheiten der Stadt Großenhain, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 2. eingegangene Anträge aufgrund der Kulturförderrichtlinien der Stadt Großenhain und der Richtlinie der Stadt Großenhain zur Förderung allgemeiner sozialer und Behindertenarbeit der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie für im besonderen Interesse der Stadt Großenhain liegende soziale Projekte,
 3. Angelegenheiten der Seniorenbetreuung und im sozialen Bereich, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und
 4. partnerschaftliche Beziehungen zu anderen Städten zu knüpfen und aufrecht zu erhalten.

§ 14

Mitwirkung im Stadtrat und in den Ausschüssen

Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

Zweiter Abschnitt – Oberbürgermeister

§ 15

Rechtstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 16

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonst durch Rechtsvorschrift oder den Stadtrat übertragenen Aufgaben. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist. Der Oberbürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse vor und gewährleistet den Vollzug der Beschlüsse.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. Vollzug des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 50.000 EURO im Einzelfall. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfes.
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VgV bis zu einem Betrag von 50.000 EURO pro Maßnahme,
 3. Vergabe von Planungs- und Beratungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bis zu einem Betrag von 50.000 EURO je Ingenieurvertrag,
 - 3a. die Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB), auch bei verfahrensfreien Vorhaben aufgrund von § 67 Abs. 3 Sächsischer Bauordnung (SächsBO),
 4. die Erteilung des Einvernehmens gemäß §§ 34, 35 BauGB, die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 77 SächsBO sowie Erteilung sonstiger baurechtlicher Auskünfte, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist,
 5. Genehmigung der Gemeinde gem. § 144 i.V.m. § 145 BauGB und § 173 BauGB sowie Genehmigungen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 67 Abs. 3 SächsBO für verfahrensfreie Bauvorhaben
 6. Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange zu allen baurechtlichen und sonstigen fachplanungsrechtlichen Verfahren,
 7. Bestellung von Grundpfandrechten, die der Käufer im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen zur Kaufpreisfinanzierung benötigt, bis zu einem Betrag von 75.000 EURO je Vertrag,
 8. Bestellung von Dienstbarkeiten und Baulasten,
 9. die Erteilung von Löschungsbewilligungen für die im Grundbuch eingetragenen dinglichen Vorkaufsrechte zugunsten der Stadt,

10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 5.000 EURO im Einzelfall sowie Leasingverträge mit einem jährlichen Vertragswert von bis zu 5.000 EURO im Einzelfall,
 - 10a. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu einem Wert von 5.000 EUR im Einzelfall. Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat vierteljährlich über die entschiedenen Grundstücksveräußerungen;
 11. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 10.000 EURO im Einzelfall,
 - 11a. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderprogramme bis zu einer Zuschusshöhe von 50.000 EURO pro Vorhaben/Maßnahme,
 12. Abschluss von Kreuzungsvereinbarung und ähnlichen Rechtsgeschäften mit anderen Baulastträgern, welche die Stadt zu einer anteiligen Kostentragung bis zu 50.000 Euro pro Vorhaben verpflichten,
 13. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 14. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 15. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 16. die Entscheidung über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und Forderungen sowie Verzicht auf die Erhebung von Gebühren, Beiträgen usw. bis zu einem Einzelbetrag von 10.000 EURO,
 17. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 130.000 EURO oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 15.000 EURO nicht übersteigt,
 18. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten auf der Grundlage des Stellenplanes, außer Geschäftsbereichsleiter sowie personalrechtliche Entscheidungen zu allen Beamten und Beschäftigten, einschließlich Geschäftsbereichsleiter,
 19. Erteilung der Genehmigung zur Führung des Stadtwappens und der ehemaligen Gemeindewappen der eingegliederten Gemeinden,
 20. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.
- (3) Ist eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung, soll der Oberbürgermeister diese Angelegenheit den zuständigen Ausschüssen oder dem Stadtrat zur Entscheidung übertragen.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 17

Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Dem Beigeordneten wird die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ verliehen. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre. Er ist an Weisungen des Oberbürgermeisters gebunden.
- (2) Dem Beigeordneten werden der Geschäftsbereich Bau und der Geschäftsbereich Stadtkultur und Ordnung zur dauernden Erledigung übertragen. Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters vertritt ihn der Beigeordnete in allen Geschäftskreisen.
- (3) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertritt, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist.
- (4) Die Stellvertretung durch den ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach Abs. 3 beschränkt sich auf den Vorsitz im Stadtrat, die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse sowie auf die Repräsentation der Stadt. Der Oberbürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete, die ihn in den Fällen seiner Verhinderung und der Verhinderung des Beigeordneten im Übrigen vertreten.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister, der Beigeordnete und die Geschäftsbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Stadtrates teil.
- (2) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten oder Beschäftigten jeweils an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen haben.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird eine/ein Gleichstellungsbeauftragte/r durch den Oberbürgermeister bestellt. Der Oberbürgermeister kann diese Aufgabe einem Bediensteten der Stadtverwaltung im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit übertragen. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre/seine Aufgaben ehrenamtlich.
- (2) Wird dieser Aufgabenkreis einem Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen, so ist dieser für die zeitweise Erfüllung der Aufgaben im erforderlichen Maße unter Fortzahlung des Entgeltes von seinen sonstigen Aufgaben freizustellen.
- (3) Einmal jährlich berichtet die/der Gleichstellungsbeauftragte im Stadtrat über ihre/seine Arbeit.

Dritter Teil – Mitwirkung der Einwohner

§ 20

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 21

Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 22

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Vierter Teil – Ortschaftsverfassung

§ 23

Ortschaftsverfassung der Ortschaften der Stadt Großenhain

- (1) Wird die Ortschaftsverfassung eingeführt, können mehrere benachbarte Ortsteile zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

- (2) Mit der Einführung der Ortschaftsverfassung werden Ortschaftsräte gebildet.
- (3) Die Ortsteile Weißnitz und Rostig als benachbarte Ortsteile werden gemäß § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung zu der Ortschaft Weißnitz-Rostig zusammengefasst.
- (4) Für folgende Ortsteile der Stadt Großenhain wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Skassa,
2. Weißnitz-Rostig
3. Folbern
4. Bauda
5. Colmnitz
6. Walda-Kleinthiemig
7. Wildenhain
8. Görzig
9. Strauch
10. Nasseböhla mit Stroga
11. Skäßchen mit Krauschütz, Skaup und Uebigau
12. Zabeltitz mit Treugeböhla.

- (5) Die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder beträgt für die Ortschaft

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Skassa | drei Mitglieder |
| 2. Weißnitz-Rostig | vier Mitglieder |
| 3. Folbern | drei Mitglieder |
| 4. Bauda | fünf Mitglieder |
| 5. Colmnitz | drei Mitglieder |
| 6. Walda-Kleinthiemig | sieben Mitglieder |
| 7. Wildenhain | fünf Mitglieder |
| 8. Görzig | fünf Mitglieder |
| 9. Strauch | fünf Mitglieder |
| 10. Nasseböhla mit Stroga | fünf Mitglieder |
| 11. Skäßchen mit Krauschütz, Skaup und Uebigau | fünf Mitglieder |
| 12. Zabeltitz mit Treugeböhla | fünf Mitglieder. |

- (6) Die Ortschaftsräte können mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder beantragen, dass die Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzung geändert wird. Der Antrag zur Änderung der Mitgliederzahl soll die zukünftige Mitgliederanzahl enthalten und ist spätestens ein Jahr vor der regelmäßigen Neuwahl des Ortschaftsrates beim Oberbürgermeister einzureichen. Der Oberbürgermeister leitet den Antrag zur Entscheidung an den Stadtrat weiter. Eine Änderung der Mitgliederzahl der Ortschaftsräte ist nur mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahl möglich.
- (7) Der Zusammenschluss von Ortschaften ist möglich. Die Ortschaftsräte der betreffenden Ortschaften können den Zusammenschluss von Ortschaften im Rahmen einer Hauptsatzungsänderung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder der beteiligten Ortschaftsräte beantragen. Abs. 6 S. 2 und 3 gelten entsprechend unter der Maßgabe, dass der Antrag zusätzlich den Namen der neuen Ortschaft enthalten muss. Der Zusammenschluss von Ortschaftsräten ist nur mit Wirkung zur nächsten regelmäßigen Ortschaftsratswahl möglich.

§ 24

Wahl, Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden in der Ortschaft nach den für die Wahl des Stadtrates geltenden Vorschriften gewählt. Wird die Ortschaftsverfassung während der Wahlperiode des Stadtrates eingeführt, werden die Ortschaftsräte für die restliche Wahlperiode, im Übrigen gleichzeitig mit dem Stadtrat für dieselbe Wahlperiode, gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft; wahlberechtigt und wählbar sind die seit drei Monaten in der Ortschaft wohnenden Bürger der Stadt.
- (2) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.
- (3) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 25

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Soweit nicht nach dieser Hauptsatzung der Stadtrat ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Stadtrat für die Ortschaft bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:
 1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen,
 2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
 6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
 7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.Der Stadtrat kann die Angelegenheiten im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 26

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 3 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (3) Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Fünfter Teil – Sonstige Vorschriften

§ 27

Öffentliche Bekanntmachung

Soweit notwendig erfolgt die Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Großenhain.

§ 28

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung Personen und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

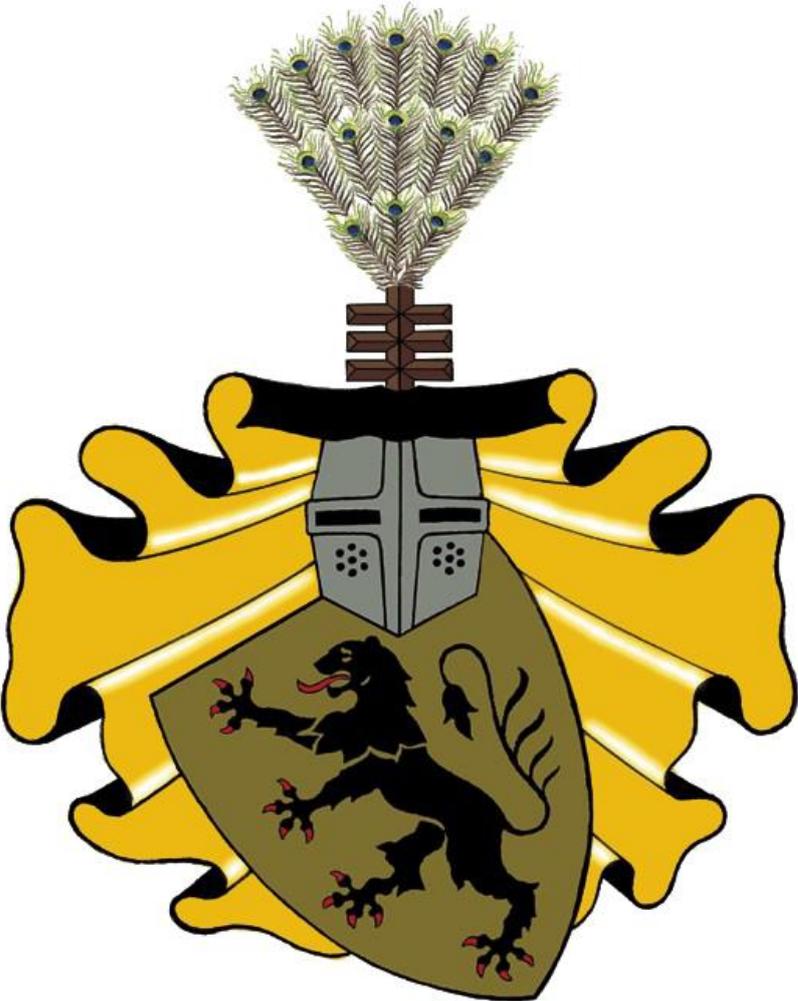
§ 29

Inkrafttreten

	Änderungen	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Großenhain (Hauptsatzung – HS)		24.09.2014, Beschluss 86/2014	25.09.2014	07.10.2014 Amtsblatt Nr. 16/2014	08.10.2014
1. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3 S. 3, § 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3, § 7 Abs. 4 S. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2	07.04.2015, Beschluss 45/2015	08.04.2015	28.04.2015, Amtsblatt Nr. 09/2015	29.04.2015
2. Änderungssatzung	§ 7 Abs. 4 S. 2 § 10 Abs. 2 Nr. 9 ergänzt § 11 Abs. 2 Nr. 1 § 16 Abs. 2 Nr. 3a ergänzt § 16 Abs. 2 Nr. 8 § 16 Abs. 2 Nr. 9 § 16 Abs. 2 Nr. 10a ergänzt	23.03.2016, Beschluss 25/2016	24.03.2016	06.04.2016, Amtsblatt Nr. 03/2016	07.04.2016

3. Änderungs- satzung	§ 4 Abs. 3 S. 2 neu gefasst § 7 Abs. 4 S. 3 eingefügt § 7 Abs. 5 neu eingefügt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 neu gefasst § 9 Abs. 5 neu gefasst § 10 Abs. 2 Nr. 9 neu gefasst § 12 Abs. 3 S. 3 neu eingefügt § 16 Abs. 2 Nr. 11a neu eingefügt § 16 Abs. 2 Nr. 20 neu eingefügt § 23 Abs. 5 lfd. Nr. 5 geändert § 26 Abs. 1 S. 1 neu gefasst	12.12.2018 Beschluss zu Vorlage BV 126/2018 SR	13.12.2018	30.01.2019, Amtsblatt Nr. 01/2019	31.01.2019
4. Änderungs- satzung	§ 7 Abs. 5 S. 3 ergänzt und neu gefasst § 9 Abs. 2 neu gefasst §§ 10 Abs. 2 Nr. 4; 11 Abs. 2 Nr. 4 sowie 16 Abs. 2 Nr. 2 VOF in VgV geändert § 12 Abs. 2 neu gefasst § 12 Abs. 4 neu eingefügt; alter Absatz 4 wurde Absatz 5	21.08.2019 Beschluss zu Vorlage BV 67/2019 SR	22.08.2019	25.09.2019; Amtsblatt Nr. 09/2019	26.09.2019

Anlage 1



Anlage 2



